

Flächennutzungsplan
45. Änderung

Entwurf
Begründung

Stadt Billerbeck

1	Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich	3	Inhaltsverzeichnis
2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
3	Derzeitige Situation	3	
4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
5	Änderungspunkte	5	
6	Natur und Landschaft / Freiraum	5	
6.1	Eingriffsregelung	5	
6.2	Biotop- und Artenschutz	5	
6.3	Forstliche Belange	7	
7	Sonstige Belange	7	
7.1	Erschließung	7	
7.2	Ver- und Entsorgung	7	
7.3	Immissionsschutz	7	
7.4	Denkmalschutz	7	
8	Umweltbericht	7	
8.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	8	
8.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose bei Durchführung des Vorhabens	9	
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	11	
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	11	
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	13	
8.6	Zusätzliche Angaben	13	
8.6.1	Datenerfassung	13	
8.6.2	Monitoring	13	
8.7	Zusammenfassung	13	

1 Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Billerbeck hat am beschlossen, den wirk-samen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung im Umfeld des Seniorenheimes St. Ludgerus Stift zu schaffen. Der Änderungsbereich umfasst Teile der südlich des Stadtkerns gelegenen Flächen des St. Ludgerus Stift sowie die unmittelbar nördlich angrenzenden Flächen, die als „Flächen für den Gemeinbedarf“ dargestellt sind.

Die Grenze des Änderungsbereiches wird gem. Änderungsbeschluss in der Planzeichnung dargestellt.

2 Planungsanlass und Planungsziel

Das südlich des Ortskerns gelegene Senioren- und Seniorenpflegeheim St. Ludgerus Stift wurde in den 1860er Jahren zunächst als Krankenhaus für die Stadt Billerbeck gegründet. Nach Aufgabe der Krankenhausnutzung wurde 1985 der Neubau des Senioren- und Seniorenpflegeheim bezogen.

Das Gebäude ist eingebettet in eine parkartige Gartenanlage und grenzt im Süden unmittelbar an die Berkelaun an.

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und sich verändernder Anforderungen an die Unterbringung älterer Menschen wurde in den letzten Jahren in einem intensiven Diskussionsprozess ein Konzept zur Weiterentwicklung und Öffnung des Stiftsgeländes für weitere Nutzungen erarbeitet*.

Ziel ist es, durch die Ansiedlung neuer Nutzungen, die neben Senioren auch andere Zielgruppen ansprechen, eine grundsätzliche Aufwertung und Belebung des Quartiers zu erreichen und das Seniorenheim stärker als bisher in sein Umfeld einzubinden.

Zur Umsetzung dieses Konzeptes werden im Westen des Stiftsgeländes auch bauliche Ergänzungen notwendig, die mit der bisherigen Darstellung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ unter planungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht vereinbar sind.

Mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Flächen des St. Ludgerus Stiftes im Sinne des oben beschriebenen Entwicklungskonzeptes geschaffen werden.

* St. Ludgerus Stift,
Entwicklungskonzept
Ludgerusviertel, Wolters
Partner, Coesfeld, November
2015

3 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich und sein Umfeld wird derzeit überwiegend durch das Senioren- und Seniorenpflegeheim St. Ludgerus Stift genutzt.

Im Gebäudebestand der Anlage sind darüber hinaus schon heute

verschiedene – zum Teil öffentliche – Nutzungen angesiedelt. Hierzu zählen z.B. Altenbegegnungsstätte, Cafeteria, Bücherei mit Tauschbörse, sowie ein Friseur. Seit 2014 ist in dem sogenannten „Bauteil 34“ (Gebäudeteil aus dem Jahr 1934) auf zwei Ebenen ein Kindergarten für Ein- bis Sechsjährige untergebracht.

Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches an der Straße Baumgarten befinden sich zwei unabhängig vom Ludgerusstift derzeit durch Wohngruppen genutzte Gebäude.

Die Erschließung des Stiftsgeländes erfolgt ausgehend vom Baumgarten im Westen des Änderungsbereiches. Während im Norden, Westen und Osten Wohnbauflächen an den Änderungsbereich angrenzen, öffnet sich im Süden der Naturraum der Berkel.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar.

Unmittelbar südlich angrenzend ist der Naturraum der Berkel als „Bereich zum Schutz der Natur“ dargestellt.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Landschaftsplanes „Baumberge Nord“. Südlich angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet „Berkel“ sowie drei gesetzlich geschützte Biotope (GB-4009-0062, GB-4009-0075, GB-4009-0108).

- **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck stellt den Änderungsbereich sowie die östlich daran angrenzenden Flächen als „Fläche für den Gemeinbedarf“ dar.

Westlich und nordöstlich angrenzend an den Änderungsbereich findet sich die Darstellung von „Wohnbauflächen“, nördlich des Baumgarten sind weitere „Flächen für den Gemeinbedarf“ dargestellt.

Südlich stellt der Flächennutzungsplan das Naturschutzgebiet der Berkelaue als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dar.

5 Änderungspunkte

- **Änderung von „Fläche für Gemeinbedarf“ in „Wohnbaufläche“**

Für die im Westen des Geländes des St. Ludgerus Stiftes gelegenen Flächen erfolgt die Änderung der bisherigen Darstellung als „Flächen für den Gemeinbedarf“ in „Wohnbaufläche“, um hier ergänzende Nutzungen zu etablieren, die die Verbindung des St. Ludgerus Stiftes zu dem umgebenden Quartier stärken. Hierzu gehören insbesondere ergänzende Wohnnutzungen, aber auch ggf. privatwirtschaftlich orientierte Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge..

Für die nördlich am Baumgarten gelegenen Flächen erfolgt die Änderung der bisherigen Darstellung als „Flächen für den Gemeinbedarf“ in „Wohnbaufläche“, um die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die bestehenden Nutzungen anzupassen.

6 Natur und Landschaft / Freiraum

6.1 Eingriffsregelung

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist der potenzielle Eingriff zu bewerten. Sollte mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet werden, ist dieser gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen.

6.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können bzw., ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. Die Artenschutzbelange sind im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, so dass sich Darstellungen vermeiden lassen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Im Jahr 2014 wurde für den Bebauungsplan „Ludgerusstift“ eine artenschutzrechtliche Prüfung** erstellt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Im Plangebiet bestehen Brutvorkommen von „europäischen Vogelar-

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

** ökoplanung Münster: Entwicklung Ludgerusviertel, Billerbeck, Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), November 2014, Münster.

ten“. Zudem können potenzielle Brutvorkommen des Feldsperlings und der Nachtigall im Plangebiet vorliegen.

Sommerquartiere von der Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus können an den vorhandenen Gebäudestrukturen nicht ausgeschlossen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist durch Einhaltung von Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht davon auszugehen, dass durch die geplante 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck Vorhaben planerisch vorbereitet werden, deren Umsetzung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen würde und somit die Vollzugsunfähigkeit des FNP's - bzw. darauf aufbauender Bebauungspläne - begründen könnte.

- **NATURA 2000**

Der südliche Änderungsbereich grenzt an das FFH-Gebiet (DE-4008-301) „Berkel“. Aufgrund der Änderungspunkte ist nicht davon auszugehen, dass durch die Änderung nachteilige Wirkungen vorbereitet werden.

Ausschlaggebend für diese Bewertung sind die Schutzziele des FFH-Gebietes:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps, bzw. seiner kulturlandschaftlichen Prägung
- Erhaltung und Entwicklung der Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren
- Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthaferwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder

Da die Änderung des Flächennutzungsplanes die Schutzziele des FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt und auch durch den Änderungsbe-
reich nicht tangiert wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Änderung keine Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes hat.

6.3 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind durch die Planung nicht betroffen.

7 Sonstige Belange

7.1 Erschließung

Fragen der Erschließung des Änderungsbereiches für den motorisierten Verkehr sind von der Planänderung auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

7.2 Ver- und Entsorgung

Fragen der Ver- und Entsorgung sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.

7.3 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

7.4 Denkmalschutz

Innerhalb des Änderungsbereich befinden sich drei Baudenkmäler:

- Neugotische Kapelle erbaut im Jahr 1885
- Figur des heiligen Ludgers (vor der Kapelle)
- „Mondsichelmadonna“, Standbild, entstanden zwischen 1650 und 1700 im Eingansbereich des Areals.

Im Falle von kultur-historisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten folgt der Umweltbericht den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Focus der Untersuchungen auf die flächenbezogene Zielplanung zu lenken. Detailfragen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung erörtert. Der Untersuchungsraum des Umweltberichtes umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraumes.

8.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhabensbeschreibung

Mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Flächen des St. Ludgerus Stiftes im Sinne des oben beschriebenen „Entwicklungskonzeptes Ludgerusviertel“ geschaffen werden.

Entsprechend der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Festsetzungen ist folgender Änderungspunkt für den Flächennutzungsplan aufzunehmen:

• Änderungspunkt

Änderung von „Fläche für Gemeinbedarf“ in „Wohnbaufläche“

• Umweltschutzziele

Nachfolgend werden die gesetzlich zu beachtenden Ziele zum Schutz der Umwelt aufgeführt. Diese werden je nach Planungsrelevanz bei der Analyse der Schutzgüter berücksichtigt.

Die auf den genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt. Außer den gesetzlichen Vorgaben liegt für die Planung folgendes Gutachten vor:

- Ökoplanung Münster (2014): Entwicklung Ludgerusviertel, Billerbeckm Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Tab.1: Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume) vorgegeben.

Umweltschutzziele	
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

8.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Tabelle 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands / Prognose bei Planrealisierung / Nullvariante

Schutzgut	Bestand	Auswirkungsprognose
Mensch	- Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche der Stadt Billerbeck - Die bestehenden Gebäude dienen überwiegend der Seniorenpflege - Emissionen bestehen entlang der nördlich verlaufenden Straße „Baumgarten“	- Erforderliche Lärmismissionsabstände der Bebauung werden eingehalten Mit der Planung werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	- Der Änderungsbereich wird überwiegend durch das Senioren- und Seniorenpflegeheim St. Ludgerus Stift genutzt - Südlich befinden sich Grünstrukturen, die sich insbesondere durch die Berkelaunen auszeichnen, da die Berkel angrenzend verläuft - Im nördlichen Teil des Änderungsbereichs befinden sich zwei unabhängig vom Ludgerusstift derzeit durch Wohngruppen genutzte Gebäude.	- Mit der Änderung werden vorhandenen Strukturen gesichert und Flächen mit geringer Wertigkeit überplant - Durch die Änderung gehen keine Flächen mit essenzieller Funktion verloren. Mit der Planung werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.

Schutzgut	Bestand	Auswirkungsprognose
Arten- und Bio-topschutz	- Im Änderungsbereich ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht auszuschließen. Hierzu wurde zusätzlich eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (s. Pkt. 6.2). - Südlich angrenzend befindet sich das FFH- Gebiet „Berkel“	- Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind ggf. verschiedene Maßnahmen erforderlich um keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorzubereiten - Auf das FFH-Gebiet sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (s. Pkt. 6.2)
Boden	- Dem Änderungsbereich unterliegt überwiegend einer Gles-Braunerde mit geringe Bodenwertzahlen (25-45). Die GesamtfILTERfähigkeit ist als gering eingestuft. - Dem südlichen Änderungsbereich unterliegt Anmoorgley. Dieser Boden ist als schutzwürdiger Boden eingestuft. Zudem wird die GesamtfILTERfähigkeit als hoch eingestuft.	- Boden ist ein nicht vermehrbare Gut; jeder Eingriff verändert die natürliche Entwicklung. Es verbleiben keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen.
Wasser	- Oberflächengewässer kommen im Änderungsbereich nicht vor - Südlich angrenzend befindet sich die Berkel - Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. - Randlich befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Berkel.	- Mit der Änderung werden keine Oberflächengewässer beeinträchtigt. Jedoch werden sich die natürlichen Grundwasserverhältnisse und der Niederschlagswasserabfluss geringfügig verändern. Unter Berücksichtigung der Vorgaben gem. § 51a LWG und der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme werden jedoch keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.
Klima und Luft / Klima-schutz	- Die Fläche liegt in einem, durch atlantisches Klima geprägten Bereich (Hauptwindrichtung um Südwest) . - Das Plangebiet befindet sich inmitten der Stadt Billerbeck - Hinsichtlich des Klimaschutzes ist festzustellen, dass sich der Änderungsbereich nicht in einem klimatisch erheblich vorbelasteten Bereich befindet.	- Mit der Änderung wird planungsrechtlich die Nutzung und Versiegelung einer Fläche vorbereitet. Da die geplanten und umgebenden Bereiche jedoch nicht als großflächig versiegelte Bereiche einzustufen sind und im nahen Umfeld weitere klimawirksame Freiflächen bestehen, wird kein erheblich nachteiliger Eingriff vorbereitet. - Das Vorhaben stört aufgrund der bestehenden Nutzung und der Lage keine bedeutsamen Luftaustauschprozesse. - Mit der Lage an einer vorhandenen Straße bestehen Synergieeffekte hinsichtlich der Nutzung von Infrastruktur. Mit der Änderung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut	Bestand	Auswirkungsprognose
Landschaft	- Der Änderungsbereich liegt inmitten des Siedlungsbereiches der Stadt Billerbeck.	- Mit der Änderung wird keine e Ausdehnung der bebauten Bereiche vorbereitet. Mit der Änderung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Kultur- und Sachgüter	- Innerhalb des Änderungsbereiches liegen drei Baudenkmäler: • Neugotische Kapelle erbaut im Jahr 1885 • Figur des heiligen Ludgers (vor der Kapelle) • „Mondsichelmadonna“, Standbild, entstanden zwischen 1650 und 1700 im Eingangsbereich des Areals.	- Die Baudenkmäler werden nachrichtlich dargestellt. - Derzeit liegen keine Erkenntnisse über kulturhistorisch bedeutsame Bodenfunde vor – sollten im Zuge der Baumaßnahmen interessante Bodenfunde festgestellt werden, ist die Denkmalschutzbehörde zu informieren. Mit der Änderung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	- Besondere Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern liegen nicht vor.	Mit der Änderung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

• Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Änderung nicht auszugehen.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

• NATURA 2000

Der südliche Änderungsbereich grenzt an das FFH-Gebiet (DE-4008-301) „Berkel“. Aufgrund der Änderungspunkte ist nicht davon auszugehen, dass durch die Änderung nachteilige Wirkungen vorbereitet werden.

Ausschlaggebend für diese Bewertung sind die Schutzziele des FFH-Gebietes:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps, bzw. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung
- Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder

und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren

- Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthaferwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder

Da die Änderung des Flächennutzungsplanes die Schutzziele des FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt und auch durch den Änderungsbe- reich nicht tangiert wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Änderung keine Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes hat.

• **Artenschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europä- isch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften po- tenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erfor- derlich werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. Die Artenschutzbelange sind im Sinne einer überschlägigen Vorab- schätzung zu berücksichtigen, so dass sich Darstellungen vermeiden lassen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Im Jahr 2014 wurde für den Bebauungsplan „Ludgerusstift“ eine ar- tenschutzrechtliche Prüfung** erstellt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Im Plangebiet bestehen Brutvorkommen von „europäischen Vogelart- en“. Zudem können potenziell Brutvorkommen des Feldsperlings und der Nachtigall im Plangebiet vorliegen.

Sommerquartiere von der Breitflügelfledermaus und Zwergfleder- maus können an den vorhandenen Gebäudestrukturen nicht ausge-

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

** ökoplanung Münster: Entwicklung Ludgerusviertel, Billerbeckm Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), November 2014, Münster.

geschlossen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist durch Einhaltung von Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht davon auszugehen, dass durch die geplante 45. Änderung des FNP's der Stadt Billerbeck Vorhaben planerisch vorbereitet werden, deren Umsetzung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen würde und somit die Vollzugsunfähigkeit des FNP bzw. darauf aufbauender Bebauungspläne begründen könnte.

- **Eingriffsregelung**

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist der potenzielle Eingriff zu bewerten. Sollte mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet werden, ist dieser gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen.

8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten bestehen nicht, da das Ludgerusstift bereits heute an dieser Stelle existiert.

8.6 Zusätzliche Angaben

8.6.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandserfassungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes der Umgebung. Ergänzend wurde auf das vorliegende Gutachten zurückgegriffen:

- Ökoplanung Münster (2014): Entwicklung Ludgerusviertel, Billerbecker Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

8.6.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Maßnahmen zum Monitoring umweltrelevanter Fragen sind für den vorliegenden Planbereich nicht zu erkennen und beschränken sich daher auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

8.7 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage für den parallel aufzustellenden Bebauungsplanes „Ludgerusstift“ vorbereitet.

Mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Flächen des St. Ludgerus Stift im Sinne des oben beschriebenen Entwicklungskonzeptes geschaffen werden.

Aus der Analyse der Umweltschutzgüter geht hervor, dass mit den Änderungen keine erheblichen Beeinträchtigungen einhergehen. Für nachgewiesene planungsrelevante Arten sind ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

Da die Änderung des Flächennutzungsplanes die Schutzziele des FFH-Gebietes „Berkel“ nicht beeinträchtigt und auch durch den Änderungsbereich nicht tangiert wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Änderung keine Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes hat.

Andere räumliche Planungsalternativen, mit denen die Ziele der Änderung in gleicher Weise erreicht werden können, bestehen nicht.

Maßnahmen zum Monitoring werden außer der üblichen Fortschreibung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Bearbeitet für die Stadt Billerbeck
Coesfeld, im August 2017

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld